



Handlungsanleitung

Anlegung fremder Arbeitnehmer in Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitgeber:

- Die Unternehmerfirmen sind verpflichtet, den Anlegeschein für Arbeitnehmerüberlassung **vollständig** und **gut lesbar** auszufüllen.
- Der Anlegeschein ist mindestens **drei Werktage** vor dem ersten Einsatz des Leiharbeitnehmers bei RAG, den zuständigen Stellen auf den Betrieben der RAG vorzulegen.
- Bei Einsatz in wechselnden Betrieben der RAG ist für jeden Betrieb ein Anlegeschein auszufüllen.
- Bei einer **Arbeitsunterbrechung größer 12 Wochen**, ist ein vollständig und gut lesbarer Anlegeschein für Arbeitnehmerüberlassung auszufüllen und mindestens drei Werktage vor dem erneuten Einsatz, vorzulegen.
- Die Leiharbeitnehmer sind zum Mitführen des Personal- oder Sozialversicherungsausweises mit Lichtbild, des RAG-Sicherheitsausweises oder des Sicherheitspasses im Original, sowie zur Vorlage beim RAG-Beauftragten/der diensthabenden Aufsicht, verpflichtet.
- Nach Beendigung der Arbeiten hat der Mitarbeiter sich bei der Personalabteilung abzumelden.

Auftraggeber (RAG):

- Unter folgenden Bedingungen verweigert der RAG-Beauftragte/die diensthabende Aufsicht bzw. der Belegschaftsschutz die Arbeitsaufnahme des Unternehmermitarbeiters (Leiharbeitnehmer):
 1. Eine gültige Verleiherlaubnis eines Landesarbeitsamtes liegt RAG nicht vor.
 2. Der vollständig und gut lesbare Anlegeschein für Arbeitnehmerüberlassung liegt RAG nicht vor.
 3. Der Unternehmermitarbeiter (Leiharbeitnehmer) kann sich nicht identifizieren.
 4. Fehlende Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung
 5. Überschreitung der Höchstverleihdauer an RAG
- Der Bereich der Personalwirtschaft bewahrt die Anlegescheine für die Dauer der Beschäftigung, das Jahr der Abkehr und weitere 5 Jahre auf.